



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trins vom
10. November 2022 über die Höhe der
Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1*

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Trins legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 224,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Trins *legt* die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 25,00,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 50,00
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 70,00
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche € 100,00
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 135,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 175,00,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 215,00
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der

Freizeitwohnsitzabgabe vom 06.11.2019, kundgemacht am 07.11.2019, außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.12.2022

Abgenommen am: 16.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Wadler